



Dezember 2022

## **„KINDESWOHL“ UND „KINDESWOHLGEFÄHRDUNG“ IN PROFESSIONELLER ERZIEHUNG**

### **1. Einleitung**

Von professioneller Erziehung sprechen wir, wenn Erziehungsverantwortliche<sup>1</sup> im Auftrag sorgeberechtigter Eltern/ Vormünder Kinder und Jugendliche (junge Menschen) erziehen. Was aber in dieser Erziehung „Kindeswohl“ konkret bedeutet und was im Detail als „Kindeswohlgefährdung“ zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert<sup>2</sup>. Beides sind im rechtlichen Kontext sogenannte „unbestimmte Rechtsbegriffe“, die beratenden und kontrollierenden zuständigen Behörden, z.B. Jugend-/ Landesjugendämtern bzw. der Schulaufsicht, in der Kindeswohl- Auslegung keine gesetzlichen Vorgaben setzen<sup>3</sup>: es muss in jedem Einzelfall eine spezifische, auf die jeweilige Erziehungssituation ausgerichtete Bewertung erfolgen, ob Entscheidungen und Handeln dem Kindeswohl entsprechen oder es verletzen. Hinzukommt die Aufgabe, anlässlich einer Kindeswohlverletzung die Prognose zu stellen, ob eine auf Dauer ausgelegte Kindeswohlgefährdung vorliegt. Ob die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung erreicht ist, bedarf einer komplexen fachlichen Einschätzung, die hohe Anforderungen an die Fachkräfte und die Justiz stellt. Nur bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr eines jungen Menschen erwächst aus der Kindeswohlverletzung automatisch eine Kindeswohlgefährdung. Wir haben in unseren bundesweiten Seminaren leider feststellen müssen, dass Jugend- und Landesjugendämter diesen Unterschied zwischen Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung nicht kennen und daher zum Teil zu früh von Kindeswohlgefährdung sprechen, was mit erheblichen Auswirkungen verbunden ist, etwa auf das Sorgerecht von Eltern und Vormündern.

---

<sup>1</sup> Im rechtlichen Sinn „Erziehungsberechtigte“

<sup>2</sup> <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrung/begriffsbestimmungen/>

<sup>3</sup> <https://www.juraforum.de/lexikon/unbestimmter-rechtsbegriff>

Die pädagogische Fachwelt hat die Aufgabe, einen „Beurteilungsspielraum“<sup>4</sup> zu entwickeln, der als „Handlungsrahmen fachlicher Legitimität“ orientierungshalber fachliche Erziehungsgrenzen ausweist, die den „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ konkretisieren. Am Ende eines entsprechenden „Diskurses fachlicher Legitimität“ kann ein „Handlungsrahmen fachlicher Legitimität“ in Form von „Handlungsleitsätzen professioneller Erziehung“ stehen, der Kitas, Schulen/ Internaten, Erziehungshilfe- sowie Eingliederungshilfeangeboten und stationärer Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Orientierung zur Verfügung steht.

## **2. Inhalt der Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“ in der professionellen Erziehung?**

**Das Kindeswohl** umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl (§ 1666BGB) junger Menschen, sichergestellt durch fachlich legitimes Handeln der Erziehungsverantwortlichen. Fachlich legitim ist deren Handeln, wenn es aus der Sicht einer gedachten, neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet ist, ein pädagogisches Ziel im Rahmen von „Eigenverantwortlichkeit“ und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen (§ 1 Abs.1 SGB VIII).

### **Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor:**

- Bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr
- Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht, verursacht durch fachlich illegitimes Handeln, zum Beispiel durch Vernachlässigung. Vernachlässigung liegt vor, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

### **Das Kindeswohl umfasst folgende Elemente:**

- Innere Bindungen des/ r Kindes/ Jugendlichen
- Berücksichtigung dessen/ deren Willens und Meinung, abhängig vom Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung
- Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des/ r Kindes/ Jugendlichen
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Lebensverhältnisse der Eltern und beschützende Umgebung
- Verlässliche Kontakte zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen zu diesen Personen
- Angemessene Versorgung
- Fürsorge, Geborgenheit sowie Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität
- Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern
- Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten
- Vermeidung von Beeinträchtigung, die Kinder/ Jugendliche durch gegen ihren Willen gerichtete Maßnahmen erleiden können; verbale und physische/ aktive Grenzsetzungen sind weitestmöglich zu reduzieren; Letztere sollen angemessen sein
- Vermeiden körperlicher, geistiger und seelischer Gefahren sowie sonstiger fachlicher Illegitimität in Form von Gewalt, auch an Bezugspersonen
- Vermeiden von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen

---

<sup>4</sup> Der Begriff „Beurteilungsspielraum“ ist juristischer Natur. Als „Beurteilungsspielraum“ wird jener Spielraum bezeichnet, der Behörden (hier z.B. Jugendamt/ Landes-/ Schulaufsicht) bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe von der Rechtsprechung zugewiesen ist. Dieser Spielraum begrenzt für Verwaltungsgerichte deren Überprüfung auf die Frage, ob er beachtet wurde. Die Gerichte sind also bei ihrer der Überprüfung behördlicher Entscheidungen an den Inhalt des „Beurteilungsspielraums“ gebunden..

## Das Kindeswohl umschließt vier Stufen:

- 1. Sicherung des Kindeswohls** durch fachlich legitimes Handeln, sowohl auf der unmittelbaren Ebene der Erziehungsverantwortlichen als auch auf der Ebene beratender und kontrollierender zuständiger Behörden. Die Voraussetzungen für ein Heranwachsen junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten werden durch fachlich legitimes Handeln auf beiden Ebenen gesetzt. Dabei muss freilich die Frage gestellt werden, ob Landesjugendämter ihrerseits einer funktionierenden fachlichen Aufsicht unterliegen<sup>5</sup>.
- 2. Beeinträchtigung des Kindeswohls**, im Wesentlichen bedingt durch fachlich legitime Grenzsetzungen<sup>6</sup>
- 3. Verletzung des Kindeswohls im Einzelfall** durch fachlich illegitimes Handeln, etwa bei Grenzsetzungen, oder durch Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung/ Unterlassen
- 4. Kindeswohlgefährdung**  
Voraussetzung ist das einmalige Verletzen des Kindeswohls (Stufe 3), verbunden mit einer voraussichtlich nachhaltigen negativen Wirkung<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Erfahrungen des Projektleiters in langjähriger Landesjugendamt- Verantwortung lassen daran zweifeln.

<sup>6</sup> Verbale Grenzsetzungen wie Regeln, Verbote, Konsequenzen und Strafen

<sup>7</sup> Ausgenommen Lebensgefahr oder erhebliche Gesundheitsgefahr